



Ordnung des Gerichtlichen

Proces, vnd erstlich von vnderscheidt
der Gerichten.

Cap. i.



Zewell in Vnsern Fürstenthumben vnd
Landen von alters hero viererley Rech-
ten/nemblich Fürderlich Rechte/Vnuer-
zügliche Recht / Kommer Recht / vnd
Nothgericht / seyn gebraucht worden /
Damit dann dieselbige / ein jedes in sel-
nen fellen / hinfurter in guter Ordnung
gehalten werde / vnd der gemeine man
sich darnach desobas zu richten wisse /
So haben Wir vor gut vnd nützlich

angesehen / den vnderscheidt der selbigen kürzlich zuerklären.

Vnd erstlich / soniel das Fürderlich Recht belangt (welches allzeit
statt hat / wann ordenlicher weis auff die bestimmte Gerichts tage / mit
ansetzung der gewöhnlicher *dilation* oder bestundung fürgefahen wird) /
dasselbig soll in den sachen / so sich zwilchen den Partheyen erhalten / wel-
che vnder dem Gericht da die sachen in Rechtfertigung hangen / gefessen
seyn / gleichmessig gebraucht werden.

Aber das vnuerzügliche Recht (welchs ist / wann summarie oder
schlechtlich / ohn einigen formlichen Proceß / mit verkürzung der ordent-
licher *dilation* fürgefahen wird / soll allein Geislichen vnd frembden
Personen / in den sachen so auß *Contracten* oder verträgen herfließen /
welche nach altem gebrauch für Schuld vnd schaden genant / auff ihre
ansuchen / ohn einigen zierlichen Proceß mit abschneidung aller langen
dilation oder frist / mit gethelle werden / Aber in sachen Erb vnd Erbzahl
berären / sollen die Geislichen vnd Frembden gleichs den einheimischen /
mit fürderlichem Rechten sich begnügen lassen.

Das Kommer Recht aber (als wann ein frembden Person schuldt
oder zugefügten schadens halb angehalten wirdt) soll nicht anders ge-
braucht

braucht werden/ dann wann der frembder/ welcher schuld oder schaden halber mit Recht fürgenommen / vnter dem Gericht nicht geerbt ist/ Dann dēßfals mag sein Person bekummert werden / doch nicht höher dann der klāger zu fordern gemeint. Wann er aber genugsam Bürgen oder Pfānde setzen oder geben kan/ daselbst zu Recht zu stehen/ vnd demselbigen gnug zu thun / alsdann soll der Rhommer in sich selbst ab seyn/ vnd der bekommerte dēß arrests oder Rhommers halber frey vnd ledig gelassen werden.

Soviel aber das Nothgericht belangt (welchs wann von vnserwegen in peinlichen sachen gehandelt wirdt / statt hat) soll es damit vermassen gehalten werden / daß die Sach auff dem angeetzten Gerichtstag/ wann möglich/ ihr gebührlich End erlangen möge. So aber solches nicht geschehen köndte / soll das Gericht die drey nächstfolgende Tage *continuirt* oder nach einander verfolgt / vnd mit solchem fleiß gehandelt werden/ daß zum längsten inwendig denselbigen dreyen tagen/ soviel immer möglich / darinn beschloffen vnd endlich erkandt werde. Doch da solches inwendig derselbigen zeit nicht geschehen köndte/ nach gelegenheit vnd vmbständen der sachen / gebührliche vnd nothwendige *dilation* zu geben.

Was Personen zu Richter vnd Scheffen anzunehmen.

Cap. 2.

Nachdem Vnser gemāth vnd meynung ist/ daß alle vnd jede Vnser Untergerecht mit frommen vnd tüglichen Personen besetzt werden sollen / So ordnen / setzen vnd wollen Wir / daß der Richter (welcher an etlichen orten der Vogt/ an etlichen Schultheiß / an etlichen aber der Dinger genandt wirdt /) ein verständige Person/ Vnser Fürstenthumben vnd Lande herkommen / löblicher gebräuche vnd guter gewonheiten / auch der Richten Processen wolkändig vnd erfahren / vnd sonst also geschickt seyn soll / daß er von den Scheffen in Ehr vnd achtung gehalten werde.

Der gleichen sollen die Scheffen alle fromme/ redliche/ verständige/ vnderleumbdte Personen / eines erbaren Wesens vnd Wandels/ rechter natürlicher ehelicher Geburt/ eines vollkommenen Alters/ vnd Naabselig/ auch dēß Landrechten/ althergebrachter gewonheiten/ vnd Gerichtlicher sachen geübt vnd erfahren seyn.

Vnd so sich begeben/ daß der Richter mit todt abgehen / oder sonst von seinem Ampt abstehen würde / So baldt Vns solches angezeigt/ wollen Wir / damit die Partheyen nicht Rechtloß bleiben / zum fürderlichsten einen anderen bequemen Richter in deß abgegangenen statt verordnen/ setzen vnd anstellen. Wann aber der Scheffen einer verfürbe / oder auß redlichen Ursachen von seinem Scheffenampt abstehen wolte / oder auch desselbigen entsetzt würde / Alsdann soll das Gericht inwendig Monathsfrist zwey oder drey redliche vnd geschickte Personen / so Gerichtlicher vbung vnnnd deß Landt-rechten erfahren seyn / Vns oder Vnsern Amptleuthen / wie solches von Alters herkommen / *presentieren* vnnnd anzeigen. Vnd soll hierinn allein die tüg-
lichkeit vnd geschicklichkeit der Personen angesehen / vnnnd gänzlich ver-
mitten werden / daß die *presentation* oder Erwehlung nicht nach
Gunst/ Sippschafft/ Freundschaft/ Geschenck oder andern Practicken
geschehe.

Vnd auß denselben so dermassen *presentiert*, wollen Wir einen an
deß abgegangenen statt / nach vorgehender erkundigung / welcher vn-
ter denselbigen *presentierten* der geschicklichst / vnnnd zu dem Scheffen-
ampt am tüglichsten vnd bräuchlichsten sey / zu einem Scheffen auffneh-
men/ verordnen vnd bestättigen.

Wann aber das Gericht inwendig bestimmter zeit an *presentie-
rung* vnd ernennung solcher Personen säumig / oder die ernendte Per-
sonen vermög dieser Unser Ordnung nicht tüglich befunden / alsdann
sollen vnnnd wollen Wir einen anderen / der solch Ampt zu vertreten
geschickt / in deß abgegangenen Scheffen statt anzunehmen Macht
haben.

Wieviel Scheffen in einem jeden Gericht seyn sollen.

Cap. 3.

Und damit die Partheyen so gegen einander zu thun
haben/ nicht Rechtloß gelassen / sonder einem jeden für-
derlich vnnnd endlich Recht widerfahren vnnnd gedenen
möge / so soll ein jedes Vnder Gericht zum wenigsten
mit sieben Scheffen besetzt seyn. Wann aber von
alter her ein grösser anzahl der Scheffen gewesen / dabey solles hin-
furter auch bleiben / doch dergestalt / daß an einem jeden Gericht nicht
ober eilff bequeme Personen zu Scheffen angenommen werden/ vergeb-
liche

Rechts Ordnung.

6

liche Kosten/damit die Partheyen sonst beschwert werden möchten/zu verhüten.

Endt der Richter.

Cap. 4.

Ich N. schwere einen Endt zu Gott / daß ich das Gericht zu rechter vnnnd gebürlicher zeit besizen / auch dasselbige nach meinem besten vermögen fürdern vnd in ehren halten/meines Ampts selber warten / vnnnd einem jeden der daran zuschaffen hat / er sey Geistlich oder Weltlich / frembd oder einheimisch / seinen richtlichen tag recht vnnnd getrewlich ansetzen/vnd daran seyn / daß der Gerichtlicher Proces schleunig gehalten / vnnnd die Partheyen mit den geringsten Kosten zur entschafft kommen mögen. Daß ich auch soll vnd will das Gericht mit allem fleiß handhaben vnd beschirmen/vnd was mit Recht erkandt/gesprochen vnd erwiesen wird/souiel sich das zu Recht gebürt/crequiren vnd vollenstrecken. Auch von den Partheyen/ oder jemand anders keiner sachen halber so im Gericht hengt/ Gab/ Geschenck/ oder einigennutz durch mich selbst / oder andern / wie das Menschen Sinne erdencken möchten/ nehmen/ oder zu meinem nutz nehmen lassen/ vnd sonst alles das thun vnd lassen / das einem erbaren vnd auffrechten Richter von Recht vnd guter gewohnheit wegen zustehet vnd gebürt. Alles treulich vnd ungesehrlich.

Endt der Scheffen.

Cap. 5.

Ich N. schwere einen Endt zu Gott / daß ich soll vnd will von diesem tag an / vnd hinfurder zu aller vnd jeder zeit / wann sich das nach herkommen vnd gebrauch eigen vnd gebüren wird/ gehorsamlich zu Gericht gehen / das helffen besizen vnnnd getrewlich desselben warten / die Partheyen in ihren schriftlichen vnd mündlichen fürträgen nach notturfft hören/darauff rechtmessig vrtheil sprechen/ vnd kein sach mich dargegen bewegen lassen/ auch von den Partheyen / oder jemandt anders / keiner sach halber so im Gericht hengt/ Gab/ Geschenck/ oder einigen Nutz durch mich selbst/oder anderen/ wie das menschen sinne erdencken möchten/ nehmen oder zu meinem nutz nehmen lassen / dergleichen keine sonder Parthey / mit anhanck vnd zufall in vrtheilen / zu suchen/

oder

oder zu machen / vnd keiner Parthenen rahten vnd warnen / die sachen auch auß böser meinung nicht auffhalten oder verziehen / auch die Br-
theil vnd bescheide / biß so lang dieselbe den Parthenen richtig mitge-
theilt werden / gantzlich heelen vnd verset weigen / darzu rechte vrlund /
vmb sachen die vor mir als einem Schessen gehandelt werden / entfan-
gen / darvon gleubliche berichung dem Gericht thun / vnd rechte zeug-
nuß / wie sich gebürt / tragen. Soll auch keine verschreibung / oder an-
deren briefflichen schein ohn fürgehende verlesung / vnd ehe das inhalt
derselben wahr befunden / ver siegelen. Auch des Gerichts heimlichkeit
vnd anschlage niemand offenbaren / vnd sonst alles das thun vnd las-
sen / das einem erbaren vnd auffrechten frommen Schessen von Rechts
vnd guter Gewonheit zusichet vnd gebührt. Alles trewlich vnd vns-
gesehrlich.

Endt des Gerichtschreibers.

Cap. 6.

Ich N. gelob vnd schwere zu GOTT / daß ich meinem
Ampt soll vnd wil mit auffschreiben / lesen vnd andern
weß mir am Gericht befohlen wirdt / getrewlich vnd
fleissig für seyn / auch die Brieff / vnd andere schriftliche
Vrlundt vnd Schein die ins Gericht gebracht werden /
getrewlich bey dem Gericht bewaren / vnd den Parthenen / oder nie-
mands anders eröffnen / was von den sachen in rathschlag des Rich-
ters vnd Schessen gehandelt wird. Daß ich auch die heimliche Ge-
richtshändel niemandt offenbaren / lesen oder sehen lassen / vnd kein
Gopen von den einbrachten Brieffen vnd Schrifften den Parthenen
geben / ohn erlaubnuß vnd erkandnuß des Gerichts / auch keiner Par-
thenen wider die ander rahten oder warnen / vnd kein Geschenck neh-
men / noch mir zu nuß nehmen lassen / wie Menschen sinne das erden-
cken möchten / sonder mich meiner zugeordenter belohnung in jederer
Sachen benügen lassen / vnd darüber niemandt beschwören / vnd alles
anders thun / das einem fleissigen getrewen Schreiber zusichet / vnd
gebürt / vermög der sonderlicher außgangner Gerichtschreiber Ord-
nung. Alles ohn gederde vnd argeliff.

Endt der Procuratoren.

Cap. 7.

Ich N. gelob vnd schwere zu Gott / daß ich den Parthenen / dem
Sach ich angenommen / oder annehmen werde / trewlich vnd
auff-

auffrichtiglich dienen / ihre sachen nach meinem besten verstandt / ihnen zu gutem mit fleiß fürbringen / darin wissentlich keinerley falsch oder vnrecht gebrauchen / noch gefährliche auffschub vnd *dilation* zu verlängerung der Sachen suchen / vnd des die Partheyen zu thun oder zu suchen / nicht vnderweisen / auch mit den Partheyen keinerley vorgeding oder vorwart machen woll / einen oder mehr theilen von der sachen dero ich im Rechten Redener oder vollmächtig sey / zu haben oder zu warten. Daß ich auch die Heimlichkeit oder Behälff so ich von den Partheyen empfangen / oder vnderrichtung der Sachen die ich von ihnen selbst vermercken werde / gerurten Partheyen zu Schaden / niemandt offenbaren / das Gericht vnd Gerichts personen ehren vnd furderen / vor Gericht Erbarkeit gebrauchen / vnd allerhandt lesterung bey Peen vnd Straff / nach ermessigung des Gerichts vnd der Obrigkeit mich enthalten / auch die Partheyen vber den Lohn so mir laut der Ordnung gebührt / mit mehrung oder anderem Geding nicht beschweren. Daß ich auch der Sachen so ich angenommen vnd annehmen werde / ohn redliche vrsachen / vnd des Rechten erlaubnuß / mich nit will entschlagen / sonder den Partheyen trewlich vnd wie es sich gebürt / bis zum ende des Rechtens dienen will. Ohn alle gederde.

Eidt der Gerichts Botten.

Cap. 8.

Ich N. schwere zu Gott / dem Richter vnd Scheffen gewertig vnd gehorsam zu seyn / auch alle Gebott / vnd was mir weiter von Gerichts wegen befolhen wirdt / fleissig vnd getrewlich zu verkündigen vñ auß zurichten / wie recht ist / vnd daruon in dem Gericht glaubliche Berichtung zu thun / vnd mich nit mit gelde / oder dach beyde nicht vmbkaffen oder bewegen lassen / die verkündigung anders dann mir befolhen / zu thun oder zu hinderlassen. Daß ich auch das Gericht getrewlich furdern vnd ehren will / vnd ob ich des Gerichts Heimlichkeit / wenig oder viel hören / vernemen oder erlernen würde / dieselbige zu aller zeit in geheim bey mir halten vnd verschweigen / vnd sonst alles anders thun sol vnd will / das einem frommen vnd getrewen Gerichts botten vnd Diener Ampts halber zusiehet / Sonder alle gederde vnd argelst.

Auff welche Tage an jedem Ort Gericht sol gehalten werden.

Cap. 9.

Damit den Partheyen mit fürderlichem Rechten verholffen werde / So ordnen / setzen vnd wollen Wir / Dasß zum wenigsten alle vierzehentage an einem jeden Vntergericht / Richter vnd Scheffen das Gericht besitzen / vnd einem jeden Recht gedeyhen lassen. Vnd soll der Gerichts Tag fürhin / auch zeitlich genug / vnd zum wenigsten acht Tag zuvor / vnd solches auff einen Sonntag in der Kirchen außgeruffen werden / auff daß niemandt verfaumbt / noch der Vnwissenheit halber sich zubeklagen hab. Vnd wann der Gerichts Tag / in massen wie vorstehet / verkündigt / soll er ohn ehehaffte Vrsach / als auß Herrn Gebott / oder anderer rechtmessigen Verhinderung / nit verstreckt werden.

Auff welche Tage vnd Zeit kein Gericht zu halten.

Cap. 10.

Alle Richter sollen auff die Werkstage / vnd keinem Feiertag / so nach herkommen Unserer Fürstenthumben vnd Lande auff den Predigstall Gott zu Lob zu feyren verkündigt / gehalten werden.

Nach dem auch die Gericht in der Arnen vnd Herbstzeit zu Noththurfft der Menschen gewöhnlich auffgeschurtzt / Soll dasselbig nach gelegenheit der Landtart / vnd zufall des Arns vnd Herbsts beschehen. Aber in Sachen so ein eynde Ausdracht erfordern / vnd auß welcher Verzug ein grosser Schade erwachsen mag / als in Verkündigung der Verbietung eines neuen Barws / in Kommeren gegen frembden fürgenommen / vnd so ein Parthey Leibsnahrung begert / vnd der gleichen handeln / mag vnangesehen des Arns vnd Herbsts / auff der klagender Partheyen ansuchen / wie sich zu recht gebürt gehandelt werden.

Welche Zeit oder Stundt das Gericht zu halten.

Cap. 11.

Das Gericht soll hinfurter nicht mehr nach essens / sondern dafür / nemlich im Sommer zu sieben / vnd im Winter zu acht Vhren ge-

ren gehalten/ vnd so lange Gerichtssachen vnd Partheyen fürhanden/ sollen Richter vnd Scheffen das Gericht für einer vñren nicht auffheben/ damit den Partheyen schleunig vnd außtreglich Recht wiederfahren möge.

Von den Fürsprechern/ vnd wie die sich halten sollen.

Cap. 12.

Nachdem den gemeinen beschriebenen Rechten / auch der Redlichkeit stracks zuwider were / daß einer auß den Scheffen / wie bißher an etlichen orten gebräuchlich gewest / erfordert werden solte / der Partheyen das Wort zu thun / oder zu rathen / vñnd also Richter vnd Fürsprecher zu seyn / welche beyde Ampter zugleich in einer Person nicht seyn noch stehen können / So sollen hinfürder etliche Fürsprecher / die nicht desselbigen Gerichts Scheffen oder Glieder seyn / angenommen werden / einer jeden Parthey so das begehrt / ihr Wort zu thun / vñnd des Rechten motturfft / nach gebrauch des Gerichts / wie sich gebürt / fürzutragen. Es sollen die Fürsprecher aber die Partheyen nicht vnterrichten / die Wahrheit zu schweigen / Sonder wann sie befinden / daß ihrer Partheyen sach nicht auffrechtig / sollen sie sich derselben entschlagen / Auch die sachen im Gericht erbarlich / züchtiglich vnd verständiglich fürtragen.

Von Volmechtigen.

Cap. 13.

Nun die Partheyen im Recht nicht erscheinen können / sondern daran verhindert / vnd ihre Volmechtigen mit Volmacht von ihrentwegen zuerscheinen dahin abgefertiget würden / So sollen dieselbigen ihre Gewelde vnd Volmacht in schriftten darlegen / Es were dann sach / daß solche Volmacht für dem Gericht daselbst geschehen.

Mit stellung aber der Volmacht soll es also gehalten werden / daß wann der jenig dem Volmechtigen zu verordnen nöhtig / an einem Ort der nicht ober vier Meylen von dem Gericht gelegen / sich erhelt / daß er alsdann schuldig seyn soll / die Volmacht an dem Gericht / oder vor zweyen Scheffen desselbigen zu thun / die er auff sein Kosten zu sich erfordern mag. Wo aber weiter dann wie obsteht / gesessen /

folll ihme zugelassen seyn / vor dem Richter daselbst er sich erhelt / die
 s. zuug der Urweldde oder Volmechtigen zuthun / Vnd soll daruon
 glaubwürdiger schein mit des Richters desselbigen orts Siegel beses
 sigt / auffgericht / vnd gerichtlich eingelegt werden. Jedoch soll den Pres
 laten / Geistlichen / denen vom Adel / Stätten vnd Kommunen / vnter
 ihrem Siegel ihre Volmacht zustellen zu gelassen seyn. Da auch der
 Constituirter Anwaldt die empfangene Volmacht außbald nicht darles
 gen künde / mag er *de rato canieren*, oder sicherung thun / dieselbige zum
 negsten Gerichtstag einzubringen.

Wann aber einige Erbschafft jemandt / so nicht vnter dem Gericht
 da dieselbe gelegen / vnd doch binnen Landts gesehen / durch seinen Vol
 mächtigen zuuerkauffen gemeint / Soll solche Constitution vor dem
 Gericht darunter die Güter gelegen / oder zwischen Scheffen daselbst ge
 sehen.

Wie von wegen der vnmündigen Kinder Gerichts Nombar zustellen.

Cap. 14.

Wid so etwann münnerlährige Personen / als beklagten /
 in Recht geladen / oder so sie als Kläger gegen andere
 zu klagen vnd zu fordern haben / soll ihnen zu jeder zeit
 durch Richter vnd Scheffen / ehe man sie höret / Für
 munder oder Pfleger / die sie im Rechten vertreten /
 (sofern sie der furhin keine hetten) wie sich gebürt gegeben werden.

Eidt derselbigen Fürmunder oder Pfleger.

Cap. 15.

Ich N. gelob vnd schwere / daß ich alles so N. dem ich zu
 einem Fürmunder / Pfleger oder Fürwesser seiner sachen
 verordnet bin / zu gut vnd nuß dienen mag / nach meinem
 besten Verstandt / getrewlich vnd mit fleiß wil fürbringen
 vnd handlen / auch der Warheit ohn einig gefährte ge
 brauchen / was ihme vnnuß vermeiden / vnd sonst alles thun vnd lassen /
 das einem getrewen Fürmunder / Pfleger oder Fürwesser zustehet vnd
 gebürt / Ohne alle gefärde vnd argelst.

Von

Von gerichtlichem Proceß / vnd erst wie Ladung erlangt werden vnd geschehen soll. Wie auch die Güter in verbott/zuschlag oder Kommer gelegt vnd wiederumb entsetzt werden mögen.

Cap. 16.

Soll kein Ladung außgehn / sie sey dann auff ansuchen des Klägers / oder seines vollmechtigen Anwaldts / von dem Richter / so vber des beklagten Person vnd Sach ordentlich Gerichtszwang hat / bewilligt vnd zugelassen.

Vnd darumb so jemandt mit Recht besprochen würde / soll ehe vnd zuuor dem Kläger Ladung wie vorgerurt bewilligt / außtruckliche anzeigung von ihme geschehen / was er von dem Beklagten begehre vnd haben woll / ob er Haus / Hoff / Acker / Weingärten / Wiesen / Gärten / Zins / Renthen / Gülden / Schulde oder was er sonst gegen des beklagten Person fordere / ob er es ganz / halb / ein dritt / oder vierdten theil gsinne / vnd auß was vrsachen / Vnd soll solches durch den Gerichtschreiber nicht allein in die Ladung gesetzt / sondern auch in das Gerichtsbuch kirlich außgezeichnet werden.

Vnd nachdem in sachen Erb oder Erbjal belangend / gemeinlich bey allen Gerichten bißher in vbung gewesen vnd gehalten / daß die streittige Güter anstatt der Ladung / in Verbott / Zuschlag oder Kommer durch den Kläger seyn gelegt worden / soll solche gewonheit an den ortern da es gebreuchlich gewesen / hinfurter auch also gehalten werden. Damit aber der Beklagte durch versaumnis seines Halffmans / Pechters / oder andere so von seinent wegen auff dem streittigen Gut seeßhafte / oder dasselbig in ihrer verwaltung haben / in keinen nachtheil oder schaden geführt werde / sol der Verbott nach beschehenen zuschlag oder verbott / solches dem Beklagten persönlich / so seyn Person zu finden / vnd wo er nicht einheimisch were / seiner ehelicher Hausfrauen / oder verstendigen Kindern / oder andern Hausgesind anzeigen / damit der Beklagte der vntwissenschafft halber sich nit zuenschuldigen hab. So aber einige entschuldigung erheblig gefunden / sol dieselbige durch das Gericht angenommen werden.

Wo aber der Beklagte / als inhaber vnd besitzer derselbigen Güter / hinder dem Gerichtszwang darunter solche Güter gelegen / mit gefessen were / so soll der Bott dem Pechter oder Halffmann von wegen des Gerichts befehl thun / den beschehenen zuschlag vnuertzüglich dem Beklagten zuuerkündigen / mit der warnung / wo er darin seunig be-

funden würde/ daß er dann allen auffgewanten Kosten tragen vnd leiden sol. Jedoch sollen die Basere von der Ritterschafft durch Basere Richter schriftlich gefordert werden.

Vnd dieweil es an vielen Gerichten dermassen herkommen vnd gebraucht/ daß dem Beklagten sechs Wochen seyn gegeben vnd zugelassen worden/ daß er vor vmbgang derselbigen/ auff die ansprach des Klägers zu antworten nicht schuldig/ Damit dann solcher gewonheit/ da die streitige sachen Erb vnd Erbzahl berühren/ nicht abgebrochen/ vnd hinwiederumb auch alle muthwillige außbleiben des Beklagten/ vnd verlengerung des Gerichtlichen Proceß vermitten werde/ sollen die erste vierzehentage solcher sechs wochen für den ersten/ dergleichen die negstfolgende vierzehentage für den zweyten/ vnd die vbrige vierzehentage für den letzten vnd entlichen *peremptorial* oder schließlichen *termin* gehalten/ auch die Feiertage/ welche in berurten sechs wochen fallen würden/ nicht abgekürzt/ dann mit darzu gerechnet werden. Vnd wie wol für vmbgang bestimmter zeit/ gegen den Beklagten als einen Vngehorsamen nit kan mit den Rechten verfahren werden/ Jedoch so der Beklagter willig were/ auff den termin der erster/ oder zweyter vierzehentage/ auff der klagender Parthen ansprach zu antworten/ vnd des letzten termins nicht zu erwarten/ solches (dieweil es zu befurderung eines schleunigen vnd kurzen Gerichtlichen Proceß dienet) sol ihme hie mit vnbenommen/ sondern zugelassen seyn. Da aber die sachen allein Schuld vnd Schaden betreffen/ sol dem Beklagten 14. tag/ nach verkündigung der Ladung/ vnd weiter nicht vergont werden.

Damit auch hinfurter alle muthwillige auffhaltende außflucht abgewandt werde/ sol ein jeder Beklagter auff den bestimmten tag so ihme zu endlicher handlung *peremptorie* oder endlich verkündigt/ oder aber wo derselbig tag nicht ein Gerichtstag seyn würde/ den negst darnach folgenden Gerichtstag vor Gericht erscheinen/ vnd daselbst die Anklag hören/ vnd wo er dar auff zu handlen gefast were/ oder aber die sache geringschickig/ oder dermassen gestalt/ daß ohn weiteren bedacht als bald darauff geantwort werden kündte/ sol der Beklagter durch das Gericht angehalten werden/ ohne weiter auffschub zu antworten. Wo aber die sache wichtig/ irrig/ oder schwer/ also daß des Beklagten notturfft erfordern würde/ ein weiter bedencken zu haben/ sol ihme auff seyn begehren ein zimliche zeit vnd auffschub/ nach gestalt der Person/ vnd gelegenheit der sachen/ vergont vnd gegeben werden.

Nachdem sich auch zutragen kan/ daß die Güter so gefordert/

vnter

unter vielen Gerichten gelegen / Die weil dann beschwerlich seyn solte an jedem Ort besondere Rechtfertigung zu pflegen / soll zu Vermehrung grosser Unkosten einem jeden frey stehen / seine *Action* vnd Forderung in solchem Fall für dem Gericht da der mehrer theil der Güter gelegen / fürzunehmen. Doch soll die *Execution*, wie gleichfalls Erbung vnd Enterbung / allein durch vnd vor den Richter darunter die Güter in Unsern Fürstenthumben / Landen vnd Gebieten gelegen / beschehen.

Wie auff des Beklagten Ungehorsam außbleiben / der Kläger auß der erster vnd zweyter Erkandnuß eingesetzt vnd sonst weiter verfahren werden sol.

Cap. 17.



S wird zu zeiten das ungehorsamblich außbleiben entweder bey dem Beklagten so in Recht geladen / oder aber bey dem Ankläger / als Anfänger des Gerichtlichen Kriegs befunden / Darumb dieser Vnderscheid gehalten werden soll.

Wann der Beklagter in Sachen liegende vnd unbewegliche Güter belangend / auff dem angeetzten *peremptorial* oder endlichen Gerichtstag nicht erscheinen / dann außbleiben / auch kein rechtmessige Entschuldigung seines außbleibens oder verhinderung fürwenden / vnd doch für Beschluß der sachen erscheinen würde / in meinung / auff des Klägers geführten Proceß sich einzulassen / soll er dem Kläger alle auffgewendte nöthwendige Gerichtskosten vnd Zerungen / nach billiger messigung des Gerichts / ablegen vnd bezahlen / vnd folgendes gehört werden. Er köndte dann seinen Ungehorsam mit solchen gegründeten Ursachen / die ihnen im Rechten entschuldigen möchten / darthun / darzu soll er wie Recht / vnd soviel sich das gebürt / gelassen werden.

Wann er aber biß nach beschluß der Sachen / vnd also gänzlich außbleiben / vnd derhalb ungehorsam vnd *contumax* erkandt würde / so soll er abermals auff einen benenten Tag citirt oder geladen werden / zuerscheinen / vmb zu sehen vnd zu hören / den Kläger ihn seine des Beklagten Güter / darumb der Streit ist / durch den Spruch zu Latein genendt *Primum Decretum*, das ist / die erste Erkandnuß / einzusehen / oder aber Ursachen in Recht gegründ dargegen fürzubringen / war vmb solchs nicht geschehen soll. Vnd so der Beklagter auff den bestimmten Tag abermals nicht erscheinen / sonder ungehorsamblich außbleiben würde / soll der Kläger in massen wie fürstehet / in die geforderte Güter auß dem ersten *Decret* oder Erkandnuß eingesetzt werden.

Wann

Wann aber die Klag persönlich / als vmb Zusage / Bürgschafft / Schuld / Schaden vnd dergleichen geschehen / alsdann soll man den Kläger in des Beklagten Güter / nach maß vnd größe seiner Schuld so in der Klage angezeigt / vnd summarie oder kurtzlich liquidirt vnd außsündlich gemacht / einsetzen.

Vnd wann die Einsetzung auß der erster Erkandnuß geschehen / so soll dieselbige dem beklagten verkündigt / Wann er dann binnen jachs frist nach solcher Einsetzung kommen / dem Kläger alle Kosten vnd Schaden entrichten / vnd gebürliche versicherung zu Recht zu stehen / vnd gegen ihnen die Sach wie Recht ist außzuführen / thun würde / so soll er zugelassen / darauff auch die erkandte Einsetzung abgethan / vnd in der Hauptsachen für Gericht fort gefahren werden.

So aber der Beklagter inwendig jachs frist nicht erscheinen / noch sein Ungehorsam wie obstehet / entschuldigen würde / soll er vmb die Possession vnd Besiß des Guts / darin der Kläger durch das erste Decret gesetzt ist / zu klagen nit gehört / sondern der posses vnd Gebrauch bey dem Kläger / auff die beschehen rechtmessige Einsetzung bleiben / jedoch dem Beklagten auff den Eigenthumb zu klagen vnd zu handeln dardurch vnbennommen seyn.

Wann nun der Kläger nach gethaner Einsetzung der Güter Jahr vnd Tag gebraucht / vnd darzwischen niemand dieselbige zuvertheden sich annimpt / so soll er auch sein begeren in solche Güter nach fürgehender Ladung so dem Beklagten verkündigt werden soll / auß dem zwoyten decret oder Erkandnuß widerumb eingesetzt / vnd wann solche Einsetzung abermals geschehen / bey dem Gut so lang gehandhabt werden / bis er darauff mit Recht durch den Beklagten erworben. Es gewinnet auch der Kläger / so dermassen in güter gesetzt / die abnutzung derselbigen / vnd ist nicht Schuldig / derenhalb etwas heraus zu geben / oder an seinen schulden abzuschlagen. Jedoch soll dem Beklagten auff den Eigenthumb zu handeln wie obstehet / zugelassen seyn.

Wie gehandelt werden soll / so der Kläger außbleiben würde.

Cap. 18.



Nachdem der Kläger / als anfänger des Gerichtlichen Kriegs / allwege bereidt vnd geschickt seyn / vnd des Rechten warten soll / derhalb dann desselbigen ungehorsam gröffer denn des Beklagten im Rechten gehalten

halten wird / Wo der Beklagter auff den ersten / andern / vnd dritten termin erscheinen / vnd der Kläger außbleiben würde / mag der Beklagter des Klägers vngheorsam beschuldigen / vnd soll auff sein begehren von den Fürgebotten oder Ladung / mit erstattung auffgangner nothwendiger Gerichtskosten vnd zerungen / ledig erkand werden. Jedoch soll dem Kläger dardurch vnbenommen seyn / daß er den Beklagten von newes fürgebieten lasse / vnd seine sachen wieder umb rechtlich gegen ihnen suchen vnd fürnehmen möge.

Würde aber der Beklagter auff einen jeden termin der furheischlig oder ladung gehorsamlich erscheinen / vnd der Kläger sein Ansprach oder Klag nicht einbringen wolte / damit er den Beklagten dardurch vnrühig machen vnd vmbtreiben / oder der sachen auffschub vnd verlengerung suchen möchte / soll alsdann dem beklagten zugelassen seyn / von dem Gericht zubegehren / dem Kläger ein sichere zeit anzusetzen vnd zu bestimmen / seine klag einzubringen / bey solcher gedrawter peen / wo solches innerhalb derselbigen zeit nit geschehe / ihm dem Kläger gegen den beklagten in angesteller forderung ein ewig stillschweigen auffzulegen. Wann nun solches durch das Gericht geschehen / vnd der Kläger gleichwol nach gethaner verkündigung Gerichtlichen Befelchs / mit einlegung seiner ansprach oder klage seumig bleiben würde / sol ime auff seinen vngheorsam / vnd die gedrawete Peen ein ewig stillschweigen mit Vertheil vnd Recht auffgelegt werden / vnd er darneben schuldig seyn / dem Beklagten alle erlittene Gerichtskosten zu bezalen. Infall aber jemandt außserhalb Rechtens einige forderung zu haben sich anmassen / vnd doch dieselbige nicht Gerichtlich fürbringen würde / mag der Beklagter alsdann bey dem Richter vmb citation vnd ladung anhalten / seine action vnd forderung Gerichtlich einzubringen / oder aber ihm dem Kläger ein ewig stillschweigen auffzulegen.

Von Gerichtlicher einbringung oder obergebung der Klag.

Cap. 19.

Der Kläger soll auff dem bestimbten Gerichtstage seine Klag vnd forderung mit befestigung des Kriegs Rechtens / oder Gerichtlicher einlassung / zu latin *Litis Contestatio* genant / als daß er bemelte klag vnd forderung sage war seyn / schriftlich oder mündlich wie es ihm beliebt / vnd doch lauter / klar vnd verständlich / auch ohne verzug / mit

mit bestimmung sein des Klägers vnd Beklagten Namens/ auch auß-
 trücklich anzeigung/ was vnd wieviel/ vnd auß was vrsachen er sein
 anforderung thue/ einbringen oder vortragen / vnd zu end rechtmessig
 vnd schließlich bitten/ also daß dardurch die Scheffen sein des Klägers
 anliegens sich gnugsam berichten/ vnd nach befinden / recht vnd billig
 Vrtheil darinnen sprechen mögen. Damit auch der Kläger in solcher
 bitt desto beständlicher versorget / mag er in beschluß seiner bitt/ mit die-
 sen oder dergleichen Worten einen anhand thun. Vnd bitten auch
 sonst hierauff zu erkennen vnd zu geschehen was recht ist / vnd mir
 Rechtens fürderlich zuuerhelffen. Ewer Richterlich Ambt hiemit
 anruffend.

Darauff der Beklagter / in meinung den Krieg Rechtens oder
 Gerichtliche einlassung gleichfals zu bestettigen / als daß er sage die
 fargewandte Klage nicht war seyn/ seine antwort vrscheidentlich vnd
 der Klag gemeß/ ohne anhand geben/ vnd zu endt bitten soll / daruon
 sich mit widerlegung lösten vnd schaden ledig zuerkennen.

Wann aber der Beklagter vngehorsamlich außbliebe / soll gegen
 ihnen wie obberart / vnd recht ist / in *Contumaciam* oder Vngehorsam
 fortgeföhren vnd gehandelt werden. Imfall auch der beklagter auff
 erhebliche vbergebene articul ohn rechtmessige vrsachen zu antworten
 sich würde verweigeren/ daß alsdann solche articul durch den Richter
 für bekant angenommen werden mögen. So er aber auff bestimpten
 Rechtstag erscheinen/ vnd doch auff die Klage nicht antworten/ noch
 den Krieg Rechtens oder Gerichtliche einlassung befestigen / sondern
 sich etlicher außzüge / die ihm gegen die Richter / Kläger / Anwaldt /
 oder die Klage gebüren möchten/ gebrauchen wolte/ das soll ihm ver-
 mög der Rechten auch zugelassen seyn.

Wie imgleichen ihm frey stehen sol ob er keine außzüge das Ge-
 richt zu entflehen haben könnte / oder für zuwenden nicht gemeint / als
 dann sein gegenklag vnd forderung / oder auch *defensional* vnd schutz-
 articul/ so er die zu haben vermeinte / mit der antwort / mündlich oder
 schriftlich / nach seinem willen einzubringen / vnd darauff förmlich zu
 schließen vnd zu bitten.

Wie es zu halten/ so einige Parthey
 sich abberüfft.

Cap. 20.

ES sollen die Partheyen von dem ordentlichen Gericht ohn tref-
 fenliche vnd bewegliche vrsachen/ für Uns oder Vnsere Ambt-
 leuth

leuth sich nit beruffen/sonder einem jeden Gericht/wann es mit Richter/Scheffen vnd Gerichtschreiber angezeigter Ordnung gemess be-
setzt ist / sein freyer starker ganck vnd lauff gelassen / vnd die Sachen
daselbst mit gebärlicher Rechts erkantnuß geendigt werden. Doch/so
Widwen/Waisen/Arme/ Krancken/ einfeltige/ vnuerstendige Perso-
nen sich für Vns oder Vnsere Ambleuth beruffen würden / soll mit
dem Gerichtlichen Proces so lange bisz die Sachen durch Vns oder
Vnsere Ambleuth verhöret (welches vnuerzoglich geschehen soll) still
gestanden werden.

In hangendem Rechten kein newe-
rung fürzunehmen.

Cap. 21.

Nachdem in gemeinen Rechten versehen / daß in han-
gendem Rechten weder durch Richter noch Parthey-
en ichtwas attentirt / oder einige Newerung fürge-
nommen werden sollen / so soll der jenig / welcher deß
streitigen Guts in besitz ist / darinnen bleiben / auch
mitlerzeit das freitige Gut nicht vereusseren / oder in frembde Hände
stellen/sondern beyde theil in dem besitz/ gebrauch/vnd standt darin sie
in anfang deß gerichtlichen Kriegs gewesen/ bisz zu Rechtlicher vnd
entlicher erörterung der Sachen bleiben.

Wo aber dargegen wider Recht etwas erneuert oder fürgenom-
men / soll dasselbig auff ansuchen vnd beweisung deß jenigen wider den
die Newerung beschehen / ohn einige zierliche Klage dann allein auß
Richterlichem Ambt/vor weiterer handlung widerruffen/ abgethan/
vnd die Sach in vorigen standt gestellt/ auch darwider kein *appellation*
angenommen werden.

Von dem Eydt für geferde.

Cap. 22.

Nach beuestigung deß Kriegs Rechtens / oder Gericht-
licher einlassung von beyden theilen geschehen / soll der
Eydt für geferd (wann die beyde erscheinende Parthey-
en/oder ihrer einer deß begehrtten/ vnd anders nicht) in
massen wie nachfolgt/geschworen / oder wann der Klä-
ger den nicht thun wolte/seine Klag verloren haben. Der Beklagter
aber / da er den zu thun sich weigeren würde / geacht vnd gehalten
werden als ob er der Klag gestanden hette.

§

Eydt

Rechts Ordnung.
 Eydt für geseerde des Klägers
 vnd Beklagten.

Cap. 23.

Ich N. schwere zu Gott/ daß ich glaube/ daß ich ein gute vnd auffrechte Sach zu klagen hab/ daß ich auch zu gefertlicher verlengerung der sachen keinerley auffschub noch verzog begehre/ die warheit gebrauchen/ vnd so oft ich im Rechten gefragt werde/ dieselbige sagen/ vnd nicht verhalten/ vnd daß ich niemandt etwas geschenkt/ verheischen oder versprochen hab/ noch schencken/ verheischen oder versprechen wil/ damit ich das Vrtheil in dieser Sachen erlangen oder behalten möge/ anders dann das Recht zulest. Alles trewlich vnd vngesehrlich.

In gleichen schweret der Beklagter/ allein mit der enderung/ daß er glaube/ er hab ein gute Sach/ sich gegen den Kläger zu wehren.

Wann aber die Hauptsacher beyde/ oder ihrer einer nicht zu gegen seynd/ soll des abwesenden Nombor den Eydt in sein eigen/ auch des principalen Seel (sofern er gnugsam gewaldt/ sonderlich den Eydt für geseerde zu thun von ihme hat) schweren.

Von beweisungen der gethanen Klag/ auch gegen-
 klag/ schutz vnd schirm Articul/ vnd erstlich von brieff-
 lichen Schein vnd ligenden Kunden.

Cap. 24.

Sonnu der Kläger/ oder auch der Beklagter/ nach beschehener des Kriegs Rechtens befestigung oder Gerichtlicher einlassung begeren wolte/ seine Klag oder Gegenklag/ schutz vnd schirm Articul/ was deren verneint/ zu beweisen/ soll er zu betwerung derselbigen zugelassen werden. Vnd so der einer oder beyde/ ihre Klag vnd Gegenklag/ wie obgemelt/ mit Registeren/ Instrumenten, Brieff vnd Siegelen/ vnd andern glaubwürdigen schein bey bringen vnd war machen wolte/ soll ihnen darzu gebürliche zeit vnd bestündung gegeben/ auch die einbrachte Brieff/ Siegel/ Instrumenten, Handschriften vnd anders in gutem glauben erkendt vnd agnoscirt werden/ doch dem gegentheil in allwege seiner einrede für behalten.

Nachdem aber vermög der Rechten der Kläger sein Ansprach vnd Klag zu beweisen schuldig/ so soll auff sein begehren der Beklagter sein

sein eigen Brieff vnd Siegel/oder andern briefflichen Schein/zu beweisung des Klägers forderung/ einzubringen nicht getrungen werden. Hinwiederumb aber mag der Beklagter begehren/ den Kläger anzuhalten/seinen briefflichen Schein/ zu beweisung seiner des Beklagten Exception fürzubringen.

Dergleichen *acta* vnd andere offenbare geübte Gerichtshandlung/ auch Brieff vnd Siegel einer Theilung/ Testaments/ oder anderer sachen halb/ so entlichen Partheyen gemeintlich oder samenderhandt zustehen/sollen auff begehren der Parthey welche ihrer bedarfftig/ auff erkantnuß des Gerichts/ *exhibire* vnd fürgebracht werden.

Vnd ob wol an etlichen Vntergerichten der gebrauch bißher gewesen/das man den briefflichen Schein/oder die *clausulen* darumb die irrung sich erhalten/ den jenigen dargegen solcher briefflicher Schein eingelegt/hat fürgelesen/vnd zu mehrmalen hören lassen/vnd kein Copien daruon geben wollen/ Jedoch die weil der inhalt der Brieff oder clausulen daruon gehandelt/ etwan weitläufftig oder dunckel gesetzt/ also das nit wol möglich/ der sachen notturfft in der ehle zubedencken/ so soll man hinfürder die begerte abschrifft niemand weigeren oder abschlagen.

Vnd nachdem auch an vielen Vntergerichten dieser Gebrauch eingerissen/das die Schessen die Original Brieff vnd Siegel/vnd andere schriftliche vrkunt daranden Partheyen groß vnd viel gelegen/hinder sich behalten/vnd aber sich zutragen künde/das solche Brieff vnd andere Schriften/durch versäumnuß oder vnglück verlohren/oder verderblich würden/ oder der Partheyen die vielleicht an anderen orten auch notturfftig seyn möchten/Darumb sol hinfürter die Parthey wider die der schriftliche Schein eingelegt/solche eingelegte brieff vnd scharffen besichtigen/ vnd ihre einrede/ ob sie dern einige wider die sichtbarliche argwonigkeit/oder mangel an den Siegeln/Signeten/oder Schriften derselben Brieff vnd Siegel hette/von stundan dāendes Gerichts fürwenden/ Es were dann/das das Gericht auß rechtmessigen beweglichen vrsachen lenger zeit darzu gebe. Vnd wann solches geschehen/soll den Partheyen ihre Brieff vnd Siegel auff ihre oder ihres volmechtigen begehren wieder gegeben/ doch daruon glaubwürdige abschrifften behalten/ durch den Gerichtschreiber collationirt/vnd bey die *Acta* registrirt werden.

Von beweisung der lebendigen Kondem.

Cap. 25.

Der Kläger / oder auch der Beklagter / auff ihre klag oder *exception*, beweisung mit lebendigen Kondem thun wolten / sollen sie von dem Richter vnd Scheffen begehren / die Zeugen wie Recht / fürzuheischen / vnd den widertheil darbey zuverwiffigen / vmb gemelte Zeugen zu sehen vnd zu hören / fürzustellen / anzunehmen vnd zu schweren / vnd ehe die Zeugen auff Articul verhört / sollen sie in beyseyn der Widerparthey / oder aber auff derselben ungehorsam außbleiben / nachfolgenden Eydt / sofern der mit freyem willen nicht nachgelassen / schweren. Es soll aber hinfürder Kläger vnd Beklagter / je einer den andern (wie an ecklichen orten mißbreuchlig geschehen) zu zeugen nicht fürstellen mögen / in erwegung einer ohn das des andern erhebliche Articul wie recht zu beantworten schuldig.

Der Zeugen Eydt.

Cap. 26.

Ich wil die Wahrheit sagen in dieser Sachen / auff die Articul darumb ich gefragt werde / die ich weiß / vnd mich besinnen kan / keiner Parthey zu lieb noch zu leid / vnd das nicht lassen / weder vmb Gabe / Geschenck / Nutz / Gunst / Haß / Freundschaft / Feindschaft / Forcht / oder anders / dardurch die Wahrheit möchte verhindert werden / wie das Menschen Herz erdencken kan. Alles trewlich vnd vngesährlich / als mir Gott helff / vnd sein heiligs Euangelium.

Darnach vnd so die Zeugen den Eydt geschworen haben / oder ihnen der wie ob stehet / freywillig nachgelassen / soll ein jeder Zeug in sonderheit / vnd in abwesen der Partheyen vnd anderer / durch den Richter / zween Scheffen vnd den Berichtschreiber gefordert / daselbst ihme die vbergebene Articul klärlich vnd verständig / sampt den fragstücken (ob einige einbracht / vnd durch die Scheffen als der Sachen dienstlich zugelassen) fürgelesen / darauff fleißig verhört / vnd sein kundschafft auß seinem munde getrewlich außgeschrieben werden. Ob auch schon kein fragstück von der Partheyen vbergeben weren / so sollen nicht desto weniger die Zeugen für peen des Meyneyds / wie gewöhnlich

wöhnlich ist / gewarnet / vnd ersilich auff nachfolgende gemeine frag-
stück verhort werden / Als

1. Wie alt er sey.
2. Ob er in Kayserlicher May: Aecht sey.
3. Ob er der Partheyen die ihnen zu Gezeug führet / mit Sippschafft /
Schwager schafft / Geuatterschafft / oder sonst verwandt sey.
4. Ob ihme etwas verheissen / gegeben / nachgelassen / oder verspro-
chen sey / kundschafft zu tragen.
5. Ob er etwas nutz oder schadens auß dem gewinne des führenden
theils zu hoffen oder zu fürchten hab.
6. Item ob er einem theil mehr gunstig sey dan dem anderen / vnd
welchem.
7. Ob er von dem führenden theil / oder sonst jemandt anders vnder-
richt sey was er sagen sol.
8. Item ob er sich mit seinem mitgezeugen auff die sach vnderredt / be-
sprochen vnd verglichen hab / wie / oder was er zeugen / oder kund-
schafft geben soll.

Darnach soll zu den Articulen geschritten werden / vnd so er
deren einen oder mehr würde sagen wahr seyn / soll die vrsach seines
wissens / wie / war / vnd mit was gestalt ime das bewust / auch zeit vnd
malstat / vnd andere vmbstende eigentlich erfragt werden.

Vnd nachdem es sich auch zu zeiten zutragen kan / daß der
zeug von dem verhöreren nicht eigentlich verstanden / vnd sein kundt-
schafft auff einen anderen sinn dann er gemeint / eingenomen oder daß
er vnbedächtlich in einem punct irren möchte / darumb soll einem jeden
gezeug nach beschehenen verhör / seine kundtschafft / ob er der also ge-
stendig / fürgelesen / vnd bey gethanen Eydt befohlen werden / dieselbige
seine kundtschafft / biß so lange sie gerichtlich gedöffnet wirdt / in geheim
zuhalten.

Vnd soll numehr der mißbrauch / daß die gezeugen öffentlich
fürgestellt / vnd samentlich kundtschafft geben / hiemit abgethan seyn.

So sollen auch die gefערliche vnd vndienliche Fragstück / als da
einer vmb begangen Ehebruch / oder dergleichen / welche zu der Sa-
chen nichts thun / gefragt / vermitten bleiben.

Ob auch jemandt zeugen führen wolte / die dem Gerichts-
zwang da die Sach im Rechten anhenhig gemacht / nicht vnderworff-
ten weren / der sol dem Gericht solches anzeigen / darauff ihme notturff-
tige Compasprieß / mit inuer warter copen beyder Partheyen vberge-
bener

bener Articul vnd Fragstück / mitgetheilt werden sollen / solche Zeugen dem Rechten zu steur zu verhören / vnd ihre sage vnd kundschafft verschlossen zu vberschicken.

Von eröffnung der Zeugsagen.

Cap. 27.

W

Ann die Zeugen verhört worden / vnd ihr wissens gesagt haben / so mögen die Partheyen sambt oder besonder begehren die Zeugsag zu öffnen. Darauff dann ihnen abschrifft daruon mitgetheilt / auch ziel vnd zeit / ihre notturfft dargegen für zuwenden / gegeben werden sol.

Es sol aber dem Kläger / oder auch dem Beklagten in seiner Gegenklag / nach beschehener eröffnung der Zeugensage / auff solche ihre Klag oder Gegenklag / oder andere articul / welche den vorigen im verstande ganz zu wider / ferner kundschafft zu führen nicht gestattet werden / damit alle vrsach die Zeugen durch Geld / oder andere vnzünliche wege zu corrupieren vnd zu bestellen / vermitteln bleiben.

Doch sol gleichwol dem Beklagten / oder der Parthey wider die gemelte Zeugen geführt / gegen derselbigen Personen vnd außsagen ihre notturfft einzubringen zugelassen werden.

Von eigener Bekandnus.

Cap. 28.

W

Als einer selbst bekentlich gestehet / das wird billig für gnugsam bewiesen / angenommen vnd gehalten / vnd bedarff keiner weiter bewerung. Darumb so der Beklagter vor sitzendem Gericht die gefurderte Schuld / oder anders in der Klag fürbracht / vnd in Recht erfordert / dem Kläger bekennen vnd schuldig zu seyn gestehen würde / soll ihme ziemliche Zeit vnd Ziel / nach gestalt der Sachen vnd Personen / gegeben werden / seiner bekantnuß nach den Kläger zu entrichten.

Von Vermütungen.

Cap. 29.

Durch mangel der beweisung / werden etliche Sachen durch vermütungen (welche vngleich vnd unterschiedlich / etliche auch mehr dann die andere erhebliche oder vnerheblich / stark vnd gewalt

gewaltig/oder vntauglich geacht) bewiesen/ Deshalben die Schesfen/so Brtheil vnd Recht sprechen werden/ bedechlich/ vnd mit höchstem fleiß anmercken müssen/ ob solche vermätungen gewaltig/beweglich/ oder auch nothwendig seyn/ daß die Sach dardurch gnugsam dargehan werde/ anders möchte nichts dardurch bewiesen werden.

Von dem Endt der beschehener Beweifung zu feur / zu Latin genant *In supplementum probationis.*

Cap. 30.

Ach geschicht etwan/ daß auß mangel gnugsamer probation oder beweiß / der Kläger oder Beklagter / seine Klag oder Gegenklag vnd antwort / nicht vollentomlich/ vnd doch alsoniel beybringt/ daß er ein halbe beweisung hat/ Alsdann mag demselbigen der Endt/ zu erfülung seiner kundschaft/ nach außweisung der Rechten zugelassen werden / vnd das allein vmb die Sachen / daruon der jenig so den Endt thun soll/ selbst wissens hat.

Wo aber der Widertheil an zulassung solches Endts/ dardurch er oberzeugt würde/ beschwerung trüg / vnd in Recht gegrändte Ursachen warumb der Endt nicht geschehen sol / darthun wolte / dasselbig sol gehört / vnd fürder vermög der Rechten darüber erkandt werden.

Von beschluß der Sachen.

Cap. 31.

Wann nun die Parthenen ihre notturfft fürbracht / auch ihre beweisung vnd anders gethan haben/ wess sie zu genießen verhoffen/ so soll in der Sachen zu beschliessen alsbald zugelassen werden.

Nach solchem Beschluß sollen Richter vnd Schesfen / als die Brtheilsprecher / die Acta vnd Gerichtshandlung wie die ergangen/ für sich nehmen/ dieselbige mit höchstem fleiß/ vnd ihrem besten verstande/ wie sie das / vermög ihrer Pflichten schuldig/ ermeszen / vnd welche theil das beste Recht / vnd seines fürtragens die beste Zug vnd beweisung hab/ erwegen / die Brtheil dar auff gründen vnd fassen/ vnd nicht mit fürbehaltung / oder condition vnd fürwarden/ wie zum theil an etlichen orten bisher geschehen.

Vnd nachdem an etlichen Richtern mißbreuchlich gehalten / daß dieselbige einem jeden auff sein ersuchen / deß gegentheils vnerfordert / ohn einige sargehende erkandnuß der sachen / sonderliche Bescheide / die sie Fürurtheil genent / mitgetheilt haben / darauff viel gezankt den Partheyen / vnd nachrede den Richtern erfolgt / soll solcher vñ ordentlicher Mißbrauch hiemit abgethan sein.

Von eröffnung der Urtheil.

Cap. 32.

S Richter vnd Scheffen der Endurtheil entschlossen / sollen sie beyde partheyen durch den Richtsbotten beruffen vnd fürheischen lassen / auff einen benannten Tag zu erscheinen / vñ zu hören / dieselbige Urtheil außzusprechen. Wo alsdann ein Parthey über solche gerichtliche beruffung vñ ladung / vñgehorsamlich / ohn daß er einige rechtmessige vrsach oder noth vor eröffnung deß Urtheils fürwendte / außbleiben vñ nicht erscheinen würde / soll auff deß gehorsamen theils beklagen vñ begeren / das endliche Urtheil nicht desto weniger in scharfften verfaßt / vñ an sitzendem Gericht / vñ gewöhnlicher Gerichtsstatt öffentlich außgesprochen werden / in welchem Urtheil das ientig so von dem Kläger in seiner Klag / oder auch dem antworter in seiner obergebener *defension* vñ Gegenklag begehrt / vñ zu Recht gnug bewiesen / erkent / vñ der Gegentheil in widerlegung der gerichtlichen kisten vñ schaden (wie die nach außgesprochenem Urtheil / durch die Parthey so das Urtheil erhalten vñterschiedlich angezeigt / vñ bey ihrem geschworen leiblichen Eydt bewertet / darauff folgens billige messigung geschehen soll) verdampt / oder dieselbige auß bewegenden vrsachen gegen einander vergleicht vñ *compensirt* werden sollen.

Von execution vñ vollenziehung der Urtheil.

Cap. 33.

W Ann Urtheil außgesprochen / vñnd daruon nicht appellirt, vñ wo gleich daruon appellirt, vñnd die *appellation* auß rechtmessigen vrsachen nicht zugelassen / oder aber verloschen vñ *desert* worden / soll dasselbig auff ansuchen der gewinnender Parthey durch die Ambleut jedes orts nachfolgender maß volnstreckt werden:
Nemblich

Nemblich in beweglichen oder unbeweglichen Gütern / soll dem verlierenden theil ernstlich gebotten werden / solche liegende oder bewegliche Güter in einer benannten zeit dem Kläger zuzustellen vnd einzuanworten. Wo dann solche einantwortung vnd zustellung nit geschehe / so soll der Amtman der ort die vollstreckung thun / vnd der gewinnender Partheyen die zuerckte Güter wirklich zustellen lassen.

Wo aber die vollstreckung in persönlichen sachen des Beklagten Person fürnehmlich belangent / als vmb gelehent Geld / Schuld / Schaden oder dergleichen sachen geschehen soll / sofern dann das jenig dat in der beklagter verdampft vorhanden / soll die vollstreckung dar in geschehen / Wo nicht / vnd nach gestalt der sachen die vollstreckung in anderen seinen Gütern geschehen muste / alsdann sol man zum ersten die fahrende Hab / vnd so dieselbe nicht daran reichen würde / die liegende Güter / vnd zu letzten des Beklagten Schuldner / die der schuld geständig / pfenden oder angreifen. Es sol aber in der Pfendung vnd vollstreckung diese bescheidenheit gehalten werden / Das solche Güter so dem verlierenden Theil am wenigsten schaden bringen / vnd doch dem gewinnenden theil zu vollziehung der Brtheil gnugsam seyn / genommen / vnd so dieselbe Pfende inwendig einer bestimmter Zeit (die nach gelegenheit der Personen / oder gestalt der sachen angeetzt werden soll) mit gebürlicher vollziehung der Brtheil / nicht gefreyet / sollen sie durch die verordente *executores*, *Unterkäufer* / *Richter* vnd *Gerichtsbotten* / wie an einem jeden ort gewöhnlich vnd wol herbracht / vmbgeschlagen vnd verkaufft werden.

Wie von Endt vnd Beyurtheil soll

appellirt werden.

Cap. 34.

Dasich an Unsern Vnter vnd Hauptgerichten nach gesprochenem Enturtheil ein Parthey beschwert erfindet / die mag alsbald im fußstappen oder bey sitzendem Gericht / in gegenwertigkeit des Richters vnd Scheffen / an ihr negst ordentlich Obergericht / verinög der Reichs Ordnung / mündlich appellieren / vnd Abscheidsbrieff begehren / oder aber schriftlich / doch inwendig zehen Tagen nach ausgesprochenem Brtheil / von stunden zu stunden zu rechnen / entweder vor Richter vnd Scheffen / so man die bekommen mag / oder vor glaubwürdigen Notarien vnd Zeugen / wie sich gebürt / vnd Zeugnißbrieff begeh

begehren. Welche *appellation* so sie vor *Notarien* vnd *Gezeugen*/ wie jetzt gemelt/ *ausserhalb Gerichts*/ vnd in abwesen des *Gegentheils* oder seines *Vollmechtigen* geschehen/ folgentz dem *Richter* vnd *Schesssen*/ dergleichen auch dem *Gegentheil* binnen *Monats zeit* *insinuare* vnd verkündigt werden sol.

Wo aber von *Beurtheil appellirt* würde/ so soll die *appellation* als wege / es sey vor sitzendem *Gericht* alsbald / oder darnach vor *Notarien* vnd *Gezeugen*/ in *schriften*/ vnd nicht mündlich geschehen/ In welcher *appellation* die *ursachen* zugefügter *beschwerung* außgedruckt/ vnd das nicht vnterlassen werden soll.

Darumb vnd wo zu rechter zeit/ vnd in massen obgemelt/ nicht *appellirt* würde/ oder aber die *appellation* als freuentlich vnd wider *Recht* beschehen/ *vnzulässig*/ soll das *Urtheil* sein *wirckligkeit* erreichen / vnd *in rem iudicatam* ergehen / auch auff solch *Urtheil* mit *gebärllicher execution* vnd *vollenstreckung*/ wie vorstchet/ *gehandelt* werden.

Welcher gestalt von der *execution* außgesprochener *Urtheil* appellirt werden mag.

Cap. 35.

Nach ordnung gemeiner *Rechten* / soll von *execution* oder *vollenstreckung* eines *Urtheils* nicht appellirt werden mögen / es were dann in der *execution* die *maß* so darinnen *gehandelt* werden soll *obertretten*. Vnd wo solche *beschwerde* der *obermessigkeit* / vnd sonst *rechtmessige exception* vnd *inred* durch die *beschwerde Parthey* fürgerwendt / vnd nicht *angenommen* / so mag darvon appellirt werden. Wie auch so der *Richter* sich *weiterz* dann der *execution* vnterziehen / oder in *dero vollenstreckung* etwas *betrieglicher* *weiß* *vornehmen* wolte.

Von *newerung* vnd *attentaten*.

Cap. 36.

Zhangender *appellation* soll keine *newerung* / so man zu *latin* *attentata* nennet/ fürgenommen werden. Darumb so einer *appellirt* von einem *enturtheil*/ was alsdann nach *gethaner appellation*, oder für der *appellation*, doch alsbald nach dem *Enturtheil* / von *newerung* vnd *attentierung* in der *sachen* fürgenommen vnd beschehen / solches wird genant *attentata*, vnd

vnd soll als ein vnbefugte that vnd eigens fürnehmen / vor allen Sachen / auch ehe vnd zuuor die *appellation* erledigt / nach ordnung der Rechten/auffgehoben abgeschafft werden.

Wo aber von einem Beyurtheil muthwillig / freuentlich / vnd ohne erhebliche beschwerden appellirt, vnd vnuerhindert solcher freuentlicher *appellation*, in Recht billig gehandelt vnd fortgefahren würde / Dasselbig soll vor keine Newerung gehalten / noch auch abgeschafft werden/sonder bey kräften bleiben/solang bis der Oberrichter erkent/ daß wohl appellirt, vnd vbel geurtheilt sey.

Von den Fatalien, vnd wie dieselbige zugelassen.

Cap. 37.

SDer Richter deruon an Vns oder Vnsere Hauptgerichter appellirt, ist zeit vnd ziel dem appellanten bestimpt in welcher er seine *appellation* verfolgen soll / so muß der appellant solichem nachkommen/sonst wird sein *appellation* desert vnd verloschen.

Wo aber der Richter kein zeit nennet / sollen die appellanten innerhalb dreyer Monaten nach dem außgesprochenen Urtheil ihre *appellation* bey dem negsten Gericht anhengig machen / vnd das instrument oder Schein der gethaner *appellation*, sampt schriftlicher verzeichnung der vrsachen oder der *grauamina*, warumb sie mit dem ergangenen Urtheil/wider Recht/reden vnd billigkeit beschwert zu seyn vermeinen/duppel einbringen/damit das ein bey dem Obergericht / oder so die *appellation* an Vns oder Vnsere Kähte geschehen / bey Vnsere Kanzley verbleiben / vnd das ander dem appellaten auff des appellanten kosten geschickt werden möge. Wie dann auch dem appellanten soleher *appellation* halber / sofern die angenommen / in Vnsere Kanzley ein vorkunds zettel mitgetheilt werden soll. Zu dem daß der appellant innerhalb darnach negstfolgender dreyer Monaten / je drehsig tag vor den Monat gerechent / die Acten voriger *instantz* außbringen (welche Vnsere Gerichter ihme auch ohne einige erforderung von Vns / doch gegen gebürliche belohnung zustellen sollen) vnd die sambt allem seinem Bescheid / Schein vnd Beweis / kundt vnd kundschafften / weiß er des weiter als in voriger *instantz* durch ihnen fürbracht zu haben vermeinte / dem Obergericht / oder aber in Vnsere Kanzley / so die *appellation* an Vns oder Vnsere Kähte / wie obgemelt / geschehen / verschlossen vberlieberen / vnd zu führung solcher kundschafften / das Obergericht / oder
aber

aber Wir/ so an Uns appellirt, Commissarien verordnen vnd geben sollen. So dem appellanten aber die Acten geweigert oder verzogen / vnd er in den vorgesezten stücken der Beweissung / oder sonst auß erheblichen Ursachen verhindert würde / soll er dasselbig dem Obrichter / Uns oder Unseren Råthen inwendig der obgesezten dreyen Monaten anzeigen. Darauff ihme nach befundung der Sachen weitere *dilatationes* vergunt/erkennt vnd zugelassen werden sollen.

Welcher dem allein dermassen nit nachkommen würde / des / oder derselbigen *appellation* soll als vor *desert* vnd verloschen gehalten / vnd darumb nit angenommen / sondern zu vollziehung voriges Brtheils *remittirt* werden.

Von fertigung der Acten.

Cap. 38.

Damit die appellierende Parthen ihre *appellation* zu rechter Zeit verfolgen möge / sollen ihre die *Acta* vmb ein zimlichs / ohne vbernehmen / verfertigt werden / in welchen *Acta* sonderlich auch verzeichnet werden soll / in was Jahr / vnd auff welchen Tag ein jede Sach angefangen / vnd was auff einem jeden *termin* vnd Gerichtstage bis nach Aussprechung der Endvrtheil / *appellierung*, vnd gebung der *Apostelen* oder Zeugnußbrieff gehandelt / insonderheit aber soll in die *Acta* gesetzt werden das Jahr vnd Tag / in welchen die Brtheil darvon appellirt, außgesprochen / vnd was gestalt / schriftlich oder mündlich solches geschehen / auch binnen welcher zeit appellirt, vnd was darauff annehmung oder verwerffung der *appellation* gefolgt.



Folgt